



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

394

Auslegung der Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	394
Vereinszuschüsse	394
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	394
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	395
Öffentliche Auslegung der Straßenplanungsunterlagen: „Ausbau der Jahnstraße und der Talstraße“	396
Ausschusssitzungen	396

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. November 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. November 2010)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung der Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke o. g. Anträge für wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgungsleitungen nebst Zubehör und Schutzstreifen gestellt:

Gemarkung Isserstedt

Flur	Flurstücke
6	628/2; 653; 656; 657/2; 658/1; 686

Gemarkung Jena

Flur	Flurstücke
36	8/4

Gemarkung Laasan

Flur	Flurstücke
1	14; 18/2; 18/5
2	93; 119/1; 120
3	77/1; 79/1; 81; 82; 86; 87/1; 89/1; 90/1; 92

Gemarkung Zwätzen

Flur	Flurstücke
2	212/8; 212/9; 212/21

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GB-BerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz

(RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 15.11.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Vereinszuschüsse

Der Kulturausschuss hat am 16. 11. 2010 über ein Budget von 1250 Euro entschieden. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Antragsteller	Datum	Bereich	Zuschussart	Beschl. Höhe
Lange, Regina	16.11.10	Kultur	PF	1250
Zwischensumme				1250
Gesamtsumme				1250



**Thüringer Landesamt für
Bau und Verkehr**
- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0024/2010-1111-03 und N0105/2010-1112-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Nieder- und Mittelspannungskabel, Niederspannungsfreileitungen, Transformatorenstationen, Masten, Kabelverteiler und Zubehör in Jena und Niederspannungskabel, Kabelverteiler und Zubehör in Jena-Göschwitz

mit einer Schutzstreifenbreite von **6,0 m** bei Niederspannungsfreileitungen, **1,5 m** bei einlagigen Kabeltrassen, **2,0 m** bei mehrlagigen Kabeltrassen bzw. bei isolierten Freileitungen und **1,0 m** umlaufend bei Transformatorenstationen und Kabelverteiler gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Göschwitz, Flur 3, Flurstücke 334/2, 334/6, 334/7, 334/8, 335, 340, 341;

Jena, Flur 3, Flurstück 27/4; Flur 4, Flurstücke 4/2, 5/2, 5/4, 5/5, 8, 10/1; Flur 6, Flurstücke 10, 79, 80; Flur 7, Flurstücke 2, 3, 4/2, 5/4, 17/1, 28/2, 28/5, 39/2, 41, 45/3, 45/4, 48, 49/2, 50, 53/1, 61, 63/1, 64/1, 65/1, 70/6; Flur 8, Flurstücke 36/2, 36/3, 101/3, 103/11; Flur 9, Flurstücke 20/3, 82/10; Flur 14, Flurstück 60; Flur 15, Flurstücke 56/3, 57/1, 59/4, 117/6, 135; Flur 16, Flurstück 162/1; Flur 17, Flurstücke 63, 96/2, 100, 108/2; Flur 18, Flurstück 7; Flur 19, Flurstücke 9/1, 9/4, 9/7, 9/8, 9/9; Flur 21, Flurstück 101/3; Flur 23, Flurstücke 62, 65/1, 65/3, 66/1, 84/2, 85, 87/6, 87/7, 97/2, 152; Flur 24, Flurstücke 153/1, 195/4; Flur 25, Flurstücke 9, 29, 38, 41, 48/2, 53/1, 54, 95/2, 95/3, 97, 159; Flur 26, Flurstücke 2, 4, 6, 7/5; Flur 27, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 16/1, 27, 40/7, 41/1, 41/2, 42/3, 42/6, 46/3, 50/2, 58, 61, 65, 67, 68; Flur 28, Flurstücke 12, 18; Flur 31, Flurstücke 28/1, 43, 47, 67, 68/1, 70; Flur 32, Flurstücke 23/1, 24, 25, 26, 27, 28, 47, 51, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/6, 55/7, 55/8, 55/10, 55/14, 55/15, 55/18, 63, 71, 80/1, 127, 143/5; Flur 33, Flurstücke 14, 15, 29, 31/1, 32, 38/1, 63/5, 65, 69, 70/1, 74, 80, 81, 83, 85, 89, 94, 101/1, 101/5, 101/6; Flur 34, Flurstücke 3, 5, 33/2, 40, 45, 50, 51/4, 51/5, 51/6, 69, 70, 75, 76, 77, 78, 79/6, 83; Flur 35, Flurstücke 107, 163; Flur 36, Flurstücke 5, 8/4, 10/4, 40, 41/4, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 45, 46, 48/1, 49, 50, 51, 52/12, 52/13, 52/23, 52/24, 52/25, 52/26, 54/1, 55 und 56

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist,

kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.11.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Helmholz

Außenstellenleiterin



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0267/2010-3121-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Fernwärmeleitungstrasse mit Zubehör in Jena-Ammerbach

mit einer beidseitigen Schutzstreifenbreite von je **3 m** ab Außenkante gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Ammerbach, Flur 7, Flurstück 33/2

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten

Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 15.11.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin


Öffentliche Auslegung der Straßenplanungsunterlagen: „Ausbau der Jahnstraße und der Talstraße“

Zur allgemeinen Einsichtnahme werden der Lageplan, der Längsschnitt und die Querprofile der Straßenplanung Jahnstraße und Talstraße im Fachdienst Verkehrsmanagement in der Löbstedter Straße 68, in 07749 Jena ausgehängt.

Die Aushang erfolgt vom **01.12.2010 bis 15.12.2010** während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Jena:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

Als Ansprechpartner steht Herr Fischer, 2. Etage, Zimmer 216 B, Tel. 03641/ 495318 zur Verfügung.

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 02.12.2010, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Tagesordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena 4. Schulnetz- und Schulentwicklungsplan 2010 bis 2015 5. Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf – Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule in Jena 6. Satzung zur Durchführung der Jenaer Kinder- und Jugendstudie 7. Baulicher Zustand Jenaer Kindertagesstätten 8. Sprachförderprojekt in Jenaer Kindertagesstätten 9. Sonstiges 10. Bericht aus dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Jena <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 30.11.2010, 19.00 Uhr findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Tagesordnung 4. Protokollbestätigung 5. Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf – Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule in Jena 6. Kulturkonzeption der Stadt Jena 2010 bis 2015 7. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	